

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 10 JAHRGANG 2011 - WÜRSELEN, DEN 26. August 2011

Seite 1

AMTLICHER TEIL

II. Änderungssatzung vom 25.07.2011 zur Änderung der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 1 wird ab Punkt 9 wie folgt geändert:

- „ 9. Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- 10. Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Urnenstele
- 11. Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Urnenstele
- 12. Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- 13. Sondergrabstätten „

Artikel 2

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Es werden vergeben:
 - a) Wahlgrabstätten als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten auf Rasenflächen als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften“

b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

- „(9) a) Der Nutzungsberechtigte zu Abs. 2 a) hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden und die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- b) Der Nutzungsberechtigte zu Abs. 2 b) hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.“

Artikel 3

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Darüber hinaus sind nicht zugelassen:
 - a) das Anbringen von Gebinden, Blumen und sonstigem Grabschmuck an Urnenstelen; hierfür werden spezielle Einrichtungen zur Aufnahme von Grabschmuck zur Verfügung gestellt,

- b) Bepflanzung von Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen und Wahlgrabstätten auf Rasenflächen sowie das Aufbringen von Gebinden, Blumen, sonstigem Grabschmuck und das Bestreuen mit Kies, Splitt, Asche und Kunststoff auf diesen Grabstätten.“

Artikel 4

§ 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur durch einen Dienstleistungserbringer und nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung zulässig; dies gilt nicht für naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze als provisorische Grabmale, sofern sie nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden, sowie für Einfassungen nach § 23 Abs. 1, Satz 2.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vollständig ausgefüllte und prüffähige Anzeige (Seite 1 bis 7) zur Errichtung einer Grabanlage ist in 2-facher Ausfertigung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

- a) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Dienstleistungserbringer anzuzeigen.
- b) Der Dienstleistungserbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen die Maßangaben, sowie Angaben zu Material und Oberflächenbearbeitung enthält. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal anzugeben. Die Anzeigeunterlagen mit den sicherheitsrelevanten Daten hat der Dienstleistungserbringer dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte übergibt diese Unterlagen der Friedhofsverwaltung.
- c) Der Dienstleistungserbringer hat dem Nutzungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Anzeigeunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- d) Der Dienstleistungserbringer hat bei Grabsteinen mit mehr als 0,50 m Höhe eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal durchzuführen und die Dokumentation dieser Abnahmeprüfung dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte übergibt diese Dokumentation der Friedhofsverwaltung. Wird die Dokumentation der Abnahmeprüfung nicht fristgerecht, innerhalb von 4 Wochen, der Verwaltung übergeben, so wird von der Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung beauftragt.“

- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Errichtung einer liegenden Gedenktafel gem. § 24 Abs. 2 gilt ein vereinfachtes Anzeigeverfahren.

Die vollständig ausgefüllte und prüffähige Anzeige zur Errichtung einer liegenden Gedenktafel ist in 2-facher Ausfertigung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.“

Artikel 5

§ 24 wird wie folgt geändert:

Hinter Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„ (3) Für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt § 23 nicht. Hier gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- a) Grabmale/liegende Gedenktafeln sind mit den folgenden Maßen zulässig:

1. Grabmale sind als stehende Gedenksteine in aufstrebenden geometrischen Formen in Breite und Höhe bis max. 1,40 m zulässig.

Die zulässige Tiefe des Gedenksteins beträgt max. 0,16 m. Dieser ist mittig in der Tiefe des 0,25 m breiten Sockels zu versetzen.

2. eine Gedenktafel je Mehrfachgrabstätte
 - Länge 0,60 m
 - Breite 0,80 m
 - Tiefe 0,15 m
3. eine Gedenktafel je Einzelgrabstätte oder Mehrfachgrabstelle
 - Länge 0,40 m
 - Breite 0,50 m
 - Tiefe 0,15 m

Die Tafeln sind ebenerdig zu befestigen. Die Gründung des Fundaments ist nach der techn. Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen vorzunehmen (TA Grabmal). Für die gesamte Grabanlage darf nur Naturstein aus Impala-Granit, Schwarz-Schwedisch oder Blaustein in natursteingerechter Bearbeitung matt geschliffen verwendet werden.

- b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet sein.
- c) Die Grabanlage ist wahlweise drei- oder vierseitig ebenerdig einzufassen. Der rechte, linke und vordere Einfassungsbalken ist in einer Stärke von 0,12 m x 0,15 m zu errichten.

Die hintere Grabeinfassung muss bei:

1. liegender Gedenktafel(n) 0,12 m x 0,15 m betragen.
2. stehendem Gedenkstein 0,25 m x 0,15 m betragen.

Die gesamte Einfassung ist ausschließlich in einem rechteckigen Profil zulässig.

- d) Grabeinfassungen anderer Art und Bearbeitung nach Buchst. a) sowie die gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des Grabmals nach Buchst. a), sowie der Grabeinfassung nach Buchst. c).“

Artikel 6

§ 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die in § 26 Abs. 1 Satz 2 Genannten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes. Ausgenommen hiervon ist die Herrichtung und Instandhaltung von anonymen Grabstätten, von Urnenstelen, von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen, sowie von Wahlgrabstätten auf Rasenflächen. Für die Instandhaltung der von den Dienstleistungserbringern ausgeführten Arbeiten bei den Wahlgrabstätten auf Rasenflächen sind die in § 26 Abs. 1 Satz 2 Genannten verantwortlich.“

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet und eingefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen, anonyme Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sowie Urnengrabstätten in Stelen. Für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen gelten zur Errichtung der liegenden Gedenktafeln die vorgenannten Fristen. Für Wahlgrabstätten auf Rasenflächen gelten zur Errichtung der liegenden Gedenktafel, des stehenden Gedenksteines sowie der Einfassung ebenfalls die vorgenannten Fristen.“

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„ (7) Für Schäden an Grabanlagen, die bei Mäh- und Pflegearbeiten an den Grabstätten nach § 13 Abs.1 Ziffern 8,9 und 12 entstehen, wird seitens der Stadt Würselen keine Haftung übernommen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind.“

d) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„ (8) Auftretende Erdsetzungen bei den Grabstätten nach § 13 Abs.1 Ziffern 8,9 und 12 werden 2mal jährlich neu mit Erde aufgefüllt und eingesät.“

e) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„ (9) Zur Vermeidung von Schäden an den Grabanlagen bei Zweitbelegungen der Grabstätten gem. § 13 Abs. 1 Ziffern 2 und 9, muss die gesamte Grabanlage von einem Dienstleistungserbringer abgeräumt werden.“

f) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„ (10) Für Grabstätten nach § 17 Abs. 2 und 3 gelten die Absätze (1) bis (9) eingeschränkt unter Berücksichtigung des besonderen Charakters dieser Sondergrabflächen.“

Artikel 7

Diese Änderung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. Juli 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

IX. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 25.07.2011 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT WÜRSELEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zuletzt gültigen Fassung und der § 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- 1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer als Angehörige(r) der/des Verstorbene(r) bestattungspflichtig nach dem Bestattungsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung ist,
 2. wer Nutzungsrechte erwirbt, verlängert oder übernimmt,
 3. wer die Erfüllung der Gebührenschuld durch eine von der Stadt Würselen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

Artikel II

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen erhält folgende Fassung:

ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT WÜRSELEN

GEBÜHRENTARIF

A. BENUTZUNGSGEBÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Bereitstellung von Grabstätten	
1.10	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	84,00
1.11	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	210,00
1.12	Reihengrabstätte (anonym) einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	761,00
1.13	Urnenreihen-Erdgrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	210,00
1.14	Urnenreihen-Erdgrabstätte (anonym), einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	498,00
1.15	Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Grabstele einschl. Pflege und Unterhaltung	712,00
1.16	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1035,00
1.17	Urnenbeisetzung in eine vorhandene Reihengrabstätte	105,00
1.18	Urnen-Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	498,00
1.20	Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2106,00
1.21	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.20 je angefangenes Jahr	70,20
1.30	Doppelwahlgrabstätte für 30 Jahre und die Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4212,00
1.31	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.30 je angefangenes Jahr	140,40

1.40	Mehrfachwahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgrabstellen für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung je Stelle	2106,00
1.41	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.40 je angefangenes Jahr und Stelle	70,20
1.50	Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungs-vorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist je Stelle	2826,00
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.50 je angefangenes Jahr und Stelle	94,20
1.60	Urnenwahl-Erdgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	1684,00
1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.60 je angefangenes Jahr	56,20
1.70	Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Grabstele für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. Pflege und Unterhaltung	1011,00
1.71	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.70 je angefangenes Jahr	33,70
2.	Bestattungen	
2.10	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	109,00
2.11	Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	356,00
2.12	Erdbestattung in eine anonyme Reihengrabstätte	392,00
2.13	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	528,00
2.20	Erdbestattung in eine unbelegte Wahlgrabstätte	416,00
2.21	Erdbestattung in eine belegte Wahlgrabstätte	453,00
2.30	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätte	116,00
2.31	Aschenbeisetzung in eine für Erdbestattungen bestimmte Grabstätte	127,00
2.32	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte anonyme Erdgrabstätte	145,00
2.33	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzung bestimmte oberirdische Grabstele	72,00
2.4	Aschenbeisetzungen in eine Urnenreihengrabstätte auf Rasenfläche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	252,00
2.5	Bei zugelassenen Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Gebühr der Pos. 2.10 bis 2.4 erhoben.	
3.	Benutzung der Trauerhalle	140,00
4.	Benutzung einer Leichenzelle oder einer Leichenkühlzelle	98,00

B. VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Ausgrabungen und Umbettungen von bis	82,00 1100,00
2.	Genehmigung von Grabanlagen	
2.1	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 22.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung	40,00
2.1. a	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Versagungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG	20,00
2.1. b	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Gebühr für den Bescheid über den Widerspruch gegen die Versagung gem. § 5 Abs. 3 KAG	10,00
2.2	Genehmigung für die Änderung von Grabanlagen	50 - 100 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1
3.	Abräumen und Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, (ohne Pflegeaufwand für Restruhezeit) von bis	160,00 740,00
4.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom __.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung	10,00
5.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom __.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung	15,00
6.	Gestellung eines Bahr- und Transportwagen	15,00

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. Juli 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

**6. Satzung vom 25.07.2011 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Stadtbücherei Würselen
vom 18.12.1996**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712; SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Würselen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4a, 9 und 10 -Gebühren und Kosten- erhalten folgende Fassung, die Absätze 1, 2, 3, 4b, 5, 6, 7, 8 und 11 bleiben unverändert:

Die Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger, audiovisuelle Materialien) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebührenpflichtig.

(4) Unbeschadet dessen werden folgende Säumnisgebühren für alle Benutzer/Benutzerinnen der Stadtbücherei je Medium erhoben

a) für die verspätete Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist je angefangene Woche 1,50€

(9) Die Ausleihe von CD-ROMs ist gegen eine Gebühr von 1,00 € pro Stück für eine Leihfrist von 2 Wochen möglich.

(10) Die Ausleihe von DVDs ist gegen eine Gebühr von 1,50 € pro Stück für die Leihfrist von einer Woche möglich

Artikel II

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. Juli 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Würselen vom 25.07.2011

Präambel

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Sicherung von Gefahrenquellen
§ 3	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 4	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 5	Werbung, Wildes Plakatieren
§ 6	Tiere
§ 7	Verunreinigungsverbot
§ 8	Abfallbehälter / Sammelbehälter
§ 9	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§ 10	Kinderspielplätze
§ 11	Hausnummern
§ 12	Öffentliche Hinweisschilder
§ 13	Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
§ 14	Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
§ 15	Brauchtsfeuer
§ 16	Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Würselen vom 19.07.2011 für das Gebiet der Stadt Würselen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (4) Hecken, Sträucher und Bäume auf Grundstücken an Straßen sowie Einfriedigungen von Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern oder Sachen ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 3. in den Anlagen zu übernachten.
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
 9. mit Kindern sowie in aggressiver Verhaltensweise gegenüber der angesprochenen Person (Versperren des Weges, Festhalten oder sonstiges einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte) zu betteln.
 10. auf den Straßen und in den Anlagen Alkohol zu konsumieren, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Belästigung von Passanten, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus).
 11. in den Anlagen ohne Genehmigung Veranstaltungen durchzuführen, wobei die Vorschriften des Versammlungsgesetzes unberührt bleiben.
 12. auf den Straßen und in den Anlagen Spiel- und Sportgeräte (insbesondere Skateboards oder Frisbyscheiben) zu benutzen, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.

§ 5 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 6 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen mit Ausnahme von Friedhöfen, auf denen gem. § 5 Abs. 2 Buchst. j der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden grundsätzlich verboten ist.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
Dies gilt nicht für solche kommunalen Einrichtungen, in denen eine Fütterung in Verbindung mit Maßnahmen zur Regulierung der Taubenpopulation erfolgt.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihre Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
Für die Zucht von Rassekatzen oder in speziellen medizinisch nicht verantwortbaren Fällen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Betriebe wird ausgeschlossen.

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen, Verbrennen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
 6. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Abfall, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter, Sperrgut, Grünschnitt sowie die „gelben Säcke“ dürfen frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr/ dem Einsammeln bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist und der öffentliche Verkehr und andere Grundstücke nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. „Gelbe Säcke“ sind so aufzustellen, dass sie nicht vom Wind weggeweht werden können. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände sowie nicht mitgenommene „gelbe Säcke“ müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe, Gartenabfälle und „gelbe Säcke“ sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr;
 2. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 3.00 Uhr
 3. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai zur Durchführung des traditionellen „Maisingens“ durch die Mitgliedsvereine der Arbeitsgemeinschaft Würseler Jungenspiele bis 3.00 Uhr;
- (2) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen an den unter Abs. 1 genannten Zeiten außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 2.00 Uhr erlaubt.

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 15 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören die Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen gem. § 2 der Verordnung;

2. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung;
3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung;
4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 der Verordnung;
5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung;
7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung;
8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung;
9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielflächen gem. § 10 der Verordnung;
10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung

verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt oder
2. der Ausnahmeregelung des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt.
3. die Anzeigepflicht gem. § 15 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Würselen vom 27.09.2000 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. Juli 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.07.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Oktoberfestes am 25.09.2011

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom

19.07.2011 für das Gebiet der Stadt Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Oktoberfestes am Sonntag, dem 25. September 2011 dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 21. Juli 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143/15. Änderung für den Bereich "Gewerbegebiet Aachener Kreuz, Schumanstraße" Bebauungsplan der Innenentwicklung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 beschlossen, im Bereich "Gewerbegebiet Aachener Kreuz, Schumanstraße" den Bebauungsplan Nr.143/15. Änderung aufzustellen. Das Verfahren soll nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Bei dem beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Erweiterung des "Cash and Carry"-Großhandelsbetriebs.

Es wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt durchgeführt:

1. Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen ist bis zum 23.09.2011

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

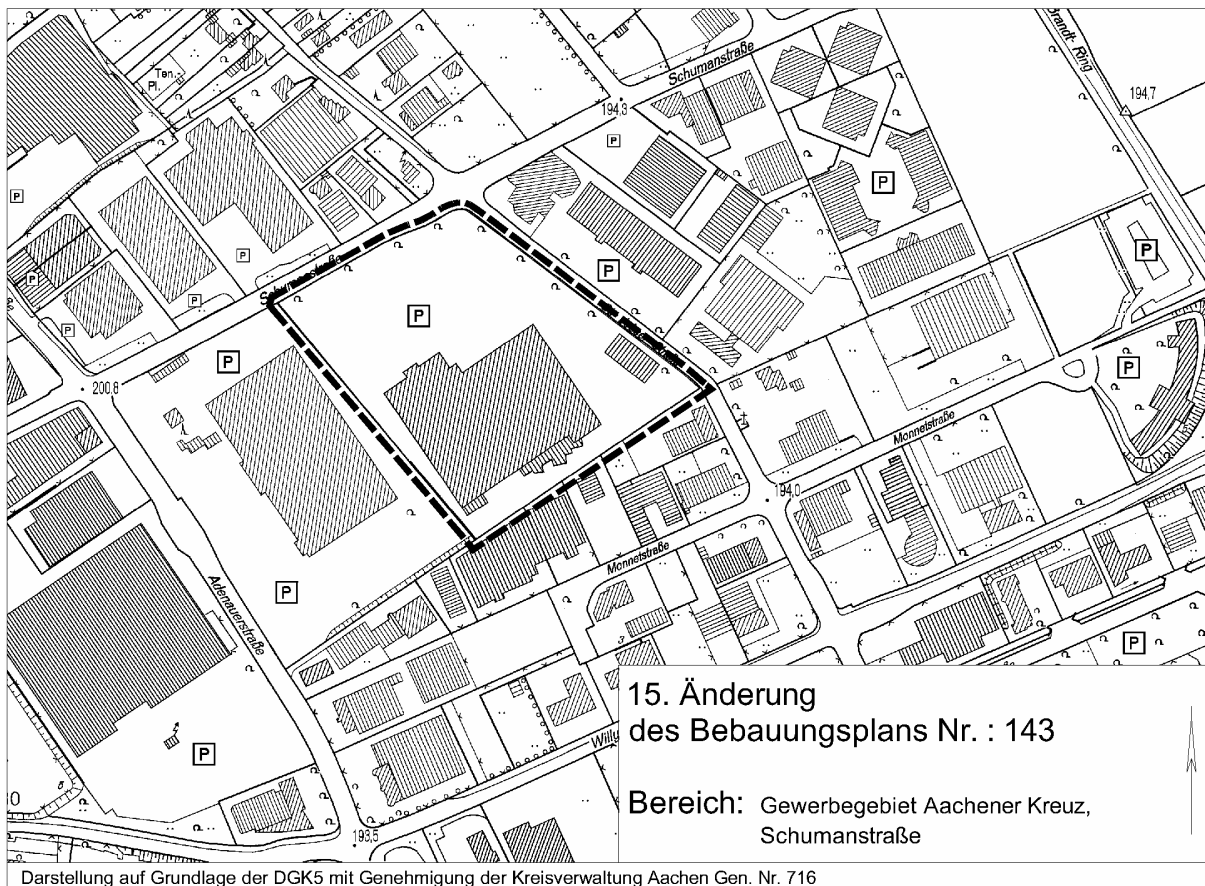
im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, einzusehen.

Den Bürgern ist Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und Anregungen zur beabsichtigten Planung vorzutragen.

2. Eine öffentliche Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung findet gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr vom 28.06.2011 nicht statt.

Würselen, den 29. Juli 2011

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 für den Bereich Bahnhofstraße, Nordstraße Bebauungsplan der Innenentwicklung (Bürgerversammlung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 beschlossen, im Bereich Bahnhofstraße, Nordstraße den Bebauungsplan Nr. 213 aufzustellen. Das Verfahren soll nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Bei dem beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird wie folgt ermöglicht:

1. Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen ist bis zum 21.09.2011
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,
im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, einzusehen.

2. Zur öffentlichen Erörterung findet am

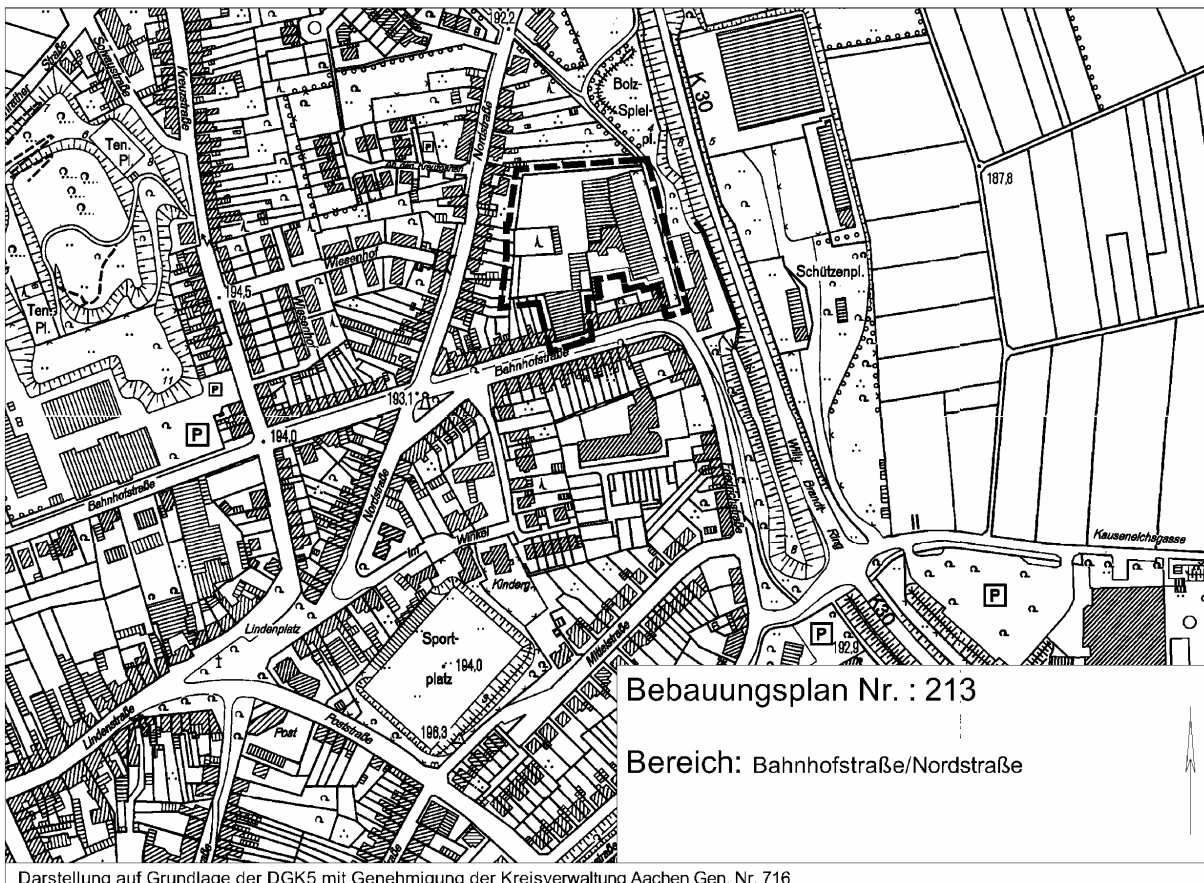
21.09.2011, 19:00Uhr, im Ratssaal, Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1

eine Bürgerversammlung statt.

Würselen, den 29. Juli 2011

Arno Nelles

Bürgermeister



Jahresrechnung 2007

In seiner Sitzung am 28.04.2009 hat der Rat der Stadt die Jahresrechnung 2007 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
1	2	3
Soll-Einnahmen	69.374.870,98	16.857.307,28
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.133.000,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	827.374,87
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-1.489.304,28	-181.826,66
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	70.864.175,26	18.344.759,07
Soll-Ausgaben	73.177.440,78	15.093.026,28

+ Neue Haushaltsausgabereste	809.100,00	5.348.500,00
./. Abgang alter Haushaltsabgabereste	176.398,18	2.096.767,21
./. Abgang alter Kassenausgabereste	1.370,58	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	73.808.772,02	18.344.759,07
Fehlbetrag 2007	-2.944.596,76	0,00
Ungedekte Fehlbeträge 2002 bis 2006	-36.459.595,05	0,00
Fehlbeträge insgesamt	-39.404.191,81	0,00
<u>Nachrichtlich</u>		
In Soll-Ausgabe Vermögenshaushalt		
enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3		
Satz 2 GemHVO	=	0,00
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	=	2.026.773,11
Höhe der Mindestzuführung	=	1.975.238,39

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007, der Rechenschaftsbericht sowie der allgemeine Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 liegen in der Zeit vom 29.08.2011 bis 06.09.2011 im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 118, während der

Dienststunden
montags - freitags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
sowie
donnerstags von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Würselen, den 18. Juli 2011

Arno Nelles
Der Bürgermeister

* * *

Einziehung eines zur Schützenstraße gehörenden Grundstücksteiles

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 die Einziehung eines zur Schützenstraße – Gemarkung Bardenberg, Flur 30, Parzelle 348 – gehörenden Grundstücksteiles mit einer Größe von 166 qm beschlossen, weil dieses keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Es handelt sich hierbei um die Wegefläche zwischen den Häusern Heidestraße 60 und 62, die sich zu einer Platzfläche hinter dem Haus Heidestraße 62 erweitert.

Dies wird gem. § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich bekannt gemacht. (StrWG NRW vom 28.11.1961 (GV NRW S. 503) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV.NRW. S. 1028 ber. 1996 S. 81,141,216,355; 2007 S. 327 und SGV.NRW. 91)

Ein Lageplan mit der Darstellung der eingezogenen und damit entwidmeten Fläche wird im Fachbereich 1 – Beitragsabteilung – der Stadt Würselen, Zimmer 21, Morlaixplatz 1 während der Publikumszeiten, die Sie bitte der letzten Seite dieses Mitteilungsblattes entnehmen, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen Klage erhoben werden.
Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Würselen, den 26. Juli 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Würselen

Nach § 35 Schulgesetz NRW werden alle Kinder des Geburtszeitraumes **02.10.2005 – 30.09.2006** schulpflichtig und sind für das am 01. August beginnende Schuljahr 2012/2013 in der Grundschule anzumelden.

Gemäß § 46 Abs. 3 SchulG NRW in Verbindung mit der Verordnung über den Bildungsgang i.d. Grundschule, § 1 Abs. 2 der AO-GS, hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule) im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Nach den rechtlichen Regelungen des Schulgesetzes in Verbindung mit der AO-GS können Sie Ihr schulpflichtiges Kind bei einer gewünschten Grundschule anmelden

Zur Information der Eltern wird insbesondere auf Folgendes aufmerksam gemacht: Aufgrund der Schulgesetzgebung in NRW gliedert sich die Grundschule dem weltanschaulichen Charakter entsprechend in drei Schularten. Diese drei Schularten unterteilen sich in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen. In § 26 Schulgesetz NRW wird das Wesen der Gemeinschafts- bzw. der Bekenntnisschulen wie folgt dargestellt:

§ 26, Abs. 2 Schulgesetz NRW - Gemeinschaftsschulen –

In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

§ 26, Abs. 3 Schulgesetz NRW – Bekenntnisschulen –

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

Die Stadt Würselen verfügt über folgende Gemeinschaftsschulen und Kath. Bekenntnisschulen:

Gemeinschaftsgrundschulen:

Gemeinschaftsgrundschule Würselen-Mitte, Friedrichstr. 4

Wurmalschule – Gem. Grundschulverbund Würselen Morsbach/Scherberg, Standort: Birkenstr. 51

Wurmalschule – Gem. Grundschulverbund Würselen Morsbach/Scherberg, Standort: Kaisersruher Str. 1

Gemeinschaftsgrundschule Würselen-Bardenberg, An Wilhelmstein 7

Gemeinschaftsgrundschule Würselen-Linden-Neusen, Lindener Str. 157

Bekenntnisschulen:

Sebastianusschule, Katholische Grundschule Würselen, Bahnhofstr. 8

Katholische Grundschule Würselen-Broichweiden, Schulstr. 10-12

Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens, insbesondere über die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Für die Aufnahme in Bekenntnisschulen wird auf die besonderen Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VvzAO-GS) verwiesen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, zieht die Schulleitung unter Berücksichtigung von Härtefällen die nachfolgenden Kriterien, die keiner Rangfolge unterliegen, zur Aufnahmeentscheidung heran:

- Geschwisterkinder
- Schulwege
- Besuch eines Kindergartens i.d. Nähe der Schule
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Kinder, die nach dem o. g. Zeitpunkt das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Anmeldung schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens (§ 35, Abs. 2 Schulgesetz NRW).

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören (§ 35, Abs. 3 Schulgesetz NRW).

Anfang September 2011 werden die Eltern der zukünftigen Schulneulinge schriftlich über das Anmeldeverfahren informiert und aufgefordert, ihre Kinder mit einem dort beigefügten Anmeldebogen bei der Stadt Würselen, Abt. Schulverwaltung, Zimmer 26, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen bis spätestens 11. Oktober 2011 anzumelden.

Bei fehlender Anmeldung wird das Kind einer Schule zugewiesen, die noch über freie Plätze verfügt. Eine Übersicht über die Info-Abende und die Tage der Offenen Tür der Würseler Grundschulen sind der Bekanntmachung beigefügt.

Im Anschluss an die Anmeldung lädt die ausgewählte Schule zu einem Aufnahmegespräch ein, zu dem die Geburtsurkunde des Kindes oder das Stammbuch der Familie vorzulegen ist.

Die Termine zur schulärztlichen Untersuchung der Schulanfänger 2012 werden seitens der Grundschule mitgeteilt oder liegen der Einladung zum Aufnahmegespräch bei.

Anmeldungen für die „Offene Ganztagschule“ oder die Betreuung von „8-13 Uhr“ werden durch die Schulleitungen im Rahmen der Aufnahmegespräche entgegengenommen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Schulleitungen der Schulen oder die Schulverwaltung der Stadt Würselen, Herr Braun, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405 / 67-435.

Würselen, den 25. Juli 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

Schule	Schulleitung	Telefon	Tag der offenen Tür	Infoabend
Gemeinschaftsgrundschule Linden-Neusen Lindener Straße 157	Frau van Hall	02405/ 72751	24.09.2011 08.30 – 10.00 Uhr	20.09.2011 19.30 Uhr
Gemeinschaftsgrundschule Bardenberg An Wilhelmstein	Frau Ross	02405/ 85038	24.09.2011 10.00 – 11.30 Uhr	22.09.2011 20.00 Uhr
Gemeinschaftsgrundschule Wurmtalschule Standort Morsbach Birkenstraße 51	Frau Dunkel- Pabich	02405/ 808020	08.10.2011 09.00 – 11.45 Uhr	27.09.2011 20.00 Uhr
Gemeinschaftsgrundschule Wurmtalschule Standort Scherberg Kaisersruher Straße 1	Frau Dunkel- Pabich	02405/ 896322	08.10.2011 09.00 – 11.45 Uhr	Gemeinsamer Elterninfoabend im Foyer Standort Morsbach
Gemeinschaftsgrundschule Würselen Mitte Friedrichstraße 4	Herr Palm	02405/ 420890	08.10.2011 10.00 – 12.00 Uhr	07.10.2011 19.30 Uhr
Kath. Grundschule Sebastianusschule Bahnhofstraße 8	Frau Fröhlich	02405/ 413250	08.10.2011 08.30 – 10.30 Uhr	06.10.2011 19.00 Uhr
Kath. Grundschule Broichweiden Schulstraße 10-12	Frau Pagnia	02405/ 72789	08.10.2011 09.00 – 11.00 Uhr	29.09.2011 20.00 Uhr

N I C H T A M T L I C H E R T E I L

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat September 2011 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Katharina Heimig, Hauptstraße 91, am 9.9.,
Leokadia Czekalla, Ingeborg-Bachmann-Straße 3, am 10.9.,
Peter Mahr, Kaisersruher Straße 89, am 12.9.,
Maria Bücken, Klosterstraße 30, am 13.9.,
Ernst Offermanns, Brückweg 8, am 22.9.,
Hans Georg Schaffrath, Brunnenstraße 6, am 22.9.,
Gisbert Biese, Bissener Straße 4, am 23.9.,
Gerda Jandt, Gracht 25, am 26.9.,
Elisabeth Vogt, Ackerstraße 2, am 27.9.,
Albert Rosenbaum, Krefelder Straße 79, am 30.9.,

das 81. Lebensjahr:

Hubert Kelleter, Heidestraße 94, am 14.9.,
Gertrud Richter, Neustraße 6, am 17.9.,
Friedel Ohligschläeger, Herderstraße 23, am 29.9.,
Franz Aretz, Hauptstraße 221, am 29.9.,

das 82. Lebensjahr:

Agnes Flücken, Gracht 19, am 12.9.,
Elisabeth Frohn, Waldstraße 28, am 13.9.,
Wilhelm Schiffers, Morsbacher Straße 11, am 14.9.,
Anna Schöner, Weststraße 19, am 15.9.,
Werner Handschuh, Bardenberger Straße 29, am 18.9.,
Maria Schaller, Südstraße 31, am 29.9.,

das 83. Lebensjahr:

Isolde Simon, Neustraße 6, am 10.9.,
Katharina Wirtz, Am Johanniterhof 31, am 16.9.,
Anna Janßen, Heinrichstraße 10, am 23.9.,
Peter Thelen, Alter Schüttsberg 3, am 26.9.,

das 84. Lebensjahr:

Elisabeth Müller, Grünplatz 8, am 5.9.,
Sibilla Beckers, An Kuckum 8, am 15.9.,
Karl Hermanns, Neue Furth 24, am 29.9.,

das 85. Lebensjahr:

Adelheid Blankenheim, Klosterstraße 80, am 2.9.,
Elisabeth Hunscheid, Lindenplatz 23, am 3.9.,
Helene Nollé, Dommerswinkel 95, am 12.9.,
Maria Birkenstock, Oppener Straße 147, am 14.9.,

Gertrud Göbbels, Martin-Luther-King-Straße 70, am 16.9.,
Heinrich Simon, Salmanusstraße 11, am 18.9.,

das 86. Lebensjahr:

Johanna Claßen, Rudolf-Blum-Straße 23, am 2.9.,
Gerhard Weidenhaupt, Teutstraße 25, am 10.9.,
Sophia Cuvelier, Tittelstraße 1, am 10.9.,
Matthias Theisen, Langau 29, am 22.9.,
Emilie Juchem, Lindener Straße 47, am 24.9.,

das 87. Lebensjahr:

Maria Kastel, Im Grötchen 7, am 1.9.,
Irmgard Böhm, Auf dem Troppenbruch 27, am 11.9.,
Joseph Distelrath, Krottstraße 30, am 16.9.,
Katharina Tholen-Kaussen, Hauptstraße 112, am 21.9.,
Katharina Schwartz, Paulinenstraße 118, am 28.9.,

das 88. Lebensjahr:

Franz Lenzen, Drischer Straße 60, am 12.9.,
Dr. Bernhard Bösing, Beethovenstraße 1A, am 14.9.,
Wilhelm Schmitz, Bahnhofstraße 17, am 22.9.,
Maria Schmidt, Feldstraße 155, am 23.9.,
Anna Dauvermann, Schulstraße 1A, am 24.9.,
Hildegard Czeponik, Marienstraße 10, am 27.9.,

das 89. Lebensjahr:

Hildegard Leuchter, Kasinostraße 1, am 9.9.,
Charlotte Hamacher, Aachener Straße 120B, am 16.9.,
Katharina Juchems, Haaler Straße 66, am 22.9.,

das 90. Lebensjahr:

Elfriede Geismar, Klosterstraße 30, am 4.9.,

das 92. Lebensjahr:

Hubertina Reuters, Klosterstraße 30, am 1.9.,
Agnes Weiniger, Elchenrather Straße 35, am 17.9.,

das 94. Lebensjahr:

Hildegard Wallitzek, Oppener Straße 27, am 27.9.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat September 2011:

Goldhochzeit

2. September

Jakob und Franziska Cremer
Euchener Straße 13

Goldhochzeit

8. September

Michael und Rosemarie Peters
Alter Schüttsberg 3

Diamanthochzeit

9. September

Helmut und Agnes Lennerts
Südstraße 4

Goldhochzeit

16. September

Heinrich und Josefine Esser
Dobacher Straße 76

Eiserne Hochzeit

28. September

Simon und Katharina Schwartz
Paulinenstraße 118

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden. Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

